

In der Ortsgemeinde Hahnheim wird eine Jugendvertretung, der Jugendrat, eingerichtet.

Gemäß §§ 24 und 56b der Gemeindeordnung (GemO) beschließt der Gemeinderat in der Sitzung am 15. Juni 2011 die folgende Satzung:

Jugendrat der Ortsgemeinde Hahnheim - !JOH!

Satzung

§ 1 Einrichtung der Jugendvertretung

1. In der Ortsgemeinde Hahnheim soll eine Jugendvertretung eingerichtet werden. Die Jugendvertretung führt die Bezeichnung "Jugendrat der Ortsgemeinde Hahnheim" (JOH)
2. Die Ortsgemeinde Hahnheim verfolgt mit der Bildung des unabhängigen und überparteilichen "Jugendrates" das Ziel, die Jugendlichen noch besser und stärker in das politische Geschehen, die demokratischen Wege der Willensbildung einzubinden.
3. Bei den Vorhaben, die ihre Interessen berühren, sollen die Jugendlichen Möglichkeiten der Mitgestaltung, der Mitwirkung bei Planung, und der aktiven Beteiligung bei der Umsetzung von Projekten erhalten.
4. Damit soll eine neue Plattform für den laufenden Dialog der Jugendlichen mit den Verantwortlichen aus Verwaltung und Politik aufgebaut werden.

§ 2 Definition und Aufgaben

1. Der "Jugendrat" ist überparteilich und unabhängig. Er vertritt die Belange der Jugend gegenüber den Organen und Gremien der Ortsgemeinde Hahnheim bei relevanten Projekten und Vorhaben durch Anregung, Beratung und aktive Unterstützung bei der Umsetzung.
2. Er macht junge Menschen vertraut mit demokratischen Entscheidungsstrukturen und fördert das Interesse an kommunalen Aufgabenstellungen.
3. Dem „Jugendrat“ obliegt die Anregung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen für bzw. mit Kindern und Jugendlichen.
4. Er kann und soll in allen Angelegenheiten beraten, die Belange der von ihm vertretenen Interessengruppen berühren. Bei entsprechenden Planungen und Vorhaben wird er beteiligt im Sinne der Gemeindeordnung (GemO).

§ 3 Rechte

1. Der „Jugendrat“ kann über alle Angelegenheiten, die die Belange der jungen Menschen in der Ortsgemeinde Hahnheim berühren, beraten. Er ist frei in der Wahl seiner Themen.
2. Der/die Ortsbürgermeister/in ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet, Anträge des "Jugendrates" dem Ortsgemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

3. Der Ortsgemeinderat beziehungsweise seine Ausschüsse sollen Vertreter des "Jugendrates" anhören, wenn der "Jugendrat" eine solche Anhörung beantragt und keine übergeordneten Rechtsbestimmungen eine Anhörung ausschließen.
4. Der/die Ortsbürgermeister/in hat den "Jugendrat" zu unterstützen und ihm insbesondere die für seine Arbeit notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Zusammensetzung und Berufung

1. Der "Jugendrat" besteht aus vier stimmberechtigten Mitgliedern und dem/der Vorsitzenden sowie einer unbestimmten Anzahl von Mitgliedern mit beratender Stimme. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder des "Jugendrates" werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach § 6 der Satzung gewählt.
3. Wahlberechtigt und wählbar sind ungeachtet ihrer Nationalität, Geschlechtes, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, Glaubens, religiösen oder politischen Anschauungen alle jungen Menschen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 12. Lebensjahr, jedoch nicht das 19. Lebensjahr vollendet haben und in der Ortsgemeinde Hahnheim gemeldet sind.
4. Die stimmberechtigten Mitglieder des "Jugendrates" werden grundsätzlich auf zweieinhalb Jahre Amtszeit gewählt.

§ 5 Bewerbung zur Wahl

1. Die Ortsgemeinde hat gemäß § 25 KWG und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften spätestens am 62. Tag vor dem Stichtag über die Wahl zu informieren.
2. Bewerbungen sollen über ein Formular, welches im Anhang enthalten ist, bis zum 31. Tag vor der Wahl eingereicht werden.
3. Die Wahlinformationen sowie die Kandidaten zur Wahl werden im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim Aktuell und weiteren geeigneten Printmedien rechtzeitig abgedruckt.

§ 6 Wahl der Mitglieder

1. Die Wahl der Mitglieder des "Jugendrates" erfolgt in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Ersten und Zweiten Teils des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
2. § 12 und §§ 15 bis 24 KWG und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften finden keine Anwendung.
3. Bei der Bildung der Wahlorgane sind Einwohner der Ortsgemeinde Hahnheim zu berücksichtigen.
4. Der erste Tag der Wahl wird durch den Ortsgemeinderat festgelegt. Diese erste Wahlperiode endet mit Ablauf des xx.xx.xxxx (Ende der Legislaturperiode). Danach wird die Wahl im Rhythmus von 2 ½ Jahren, d.h. Dezember 2016, Juni 2019 (Tag der Kommunalwahl) usw. stattfinden.

5. Die Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt, auch soweit sie das 19. Lebensjahr vollendet haben, andere Gründe des Ausscheidens aus dem "Jugendrat" bleiben unberührt.
6. Der/die Ortsbürgermeister/in ernennt nach dem Wahlvorgang die gewählten Mitglieder.

§ 7 Konstituierung

1. Zur konstituierenden Sitzung des neu berufenen "Jugendrates" lädt der/die Ortsbürgermeister/in ein. In der ersten Sitzung erfolgt die Wahl eines Vorstandes.
2. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Berufung eines neuen "Jugendrates" im Amt.

§ 8 Vorstand

1. Der "Jugendrat" wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder:
 - eine/n Vorsitzende/n
 - eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n
 - eine/n Schriftführer/in
2. Die vorgenannten Personen bilden den Vorstand des "Jugendrates" für die Dauer der Amtszeit.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des "Jugendrates". Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Einberufung der Sitzungen,
 - die Festsetzung der Tagesordnung,
 - die Leitung der Sitzungen,
 - die Protokollführung.

§ 9 Geschäftsführung

1. Die Geschäfte des "Jugendrates" werden durch den Vorstand geführt.
2. Der "Jugendrat" kann sich eine satzungsgemäße Geschäftsordnung geben, die weitere Einzelheiten regelt. Hierzu bedarf es keiner Zustimmung des Ortsgemeinderates.

§ 10 Sitzungen und Beschlussfähigkeit

1. Der "Jugendrat" soll sich regelmäßig treffen.
2. Auf Antrag von mindestens 40% der stimmberechtigten Mitglieder bzw. auf Wunsch des Vorstandes ist der "Jugendrat" einzuberufen.
3. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende lädt die Mitglieder des "Jugendrates" schriftlich per (Email/Post) ein, wobei zwischen Einladung und Sitzung in der Regel mindestens sieben Kalendertage liegen sollen.
4. Der "Jugendrat" ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 11 Verlust des Mandats

1. Ein stimmberechtigtes Mitglied des "Jugendrates" verliert sein Mandat, wenn es seinen Wohnsitz im Gebiet der Ortsgemeinde aufgibt.
2. Ein stimmberechtigtes Mitglied des "Jugendrates" verliert sein Mandat, wenn es in den Ortsgemeinderat oder in eines seiner Gremien gewählt wird.
3. Freigewordene Sitze werden durch Nachrückerinnen beziehungsweise Nachrücker gemäß der Stimmverteilung bei der Wahl besetzt.

§ 12 Finanzierung und Entschädigung

1. Für die Geschäftsausgaben des "Jungen Rates" wird ein angemessener Haushaltsansatz vom Ortsgemeinderat gebildet, der in Abstimmung mit dem/der Ortsbürgermeister/in bewirtschaftet wird.
2. Den stimmberechtigten Mitgliedern werden die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen und belegten Auslagen ersetzt.
3. Einen der Anzahl der Mitglieder des "Jugendrates" angemessener Raum wird von der Ortsgemeinde für die Sitzungen zur Verfügung gestellt.

§ 13 Verfahrensabweichung und Neuwahlen

1. Im Einzelfall kann der "Jugendrat" eine Verfahrensabweichung mit 2/3 Mehrheit beschließen, soweit sie nicht gegen § 2 oder andere höhergestellte Gesetze verstößt beziehungsweise diesen widerspricht.
2. Sollte die ständige Zahl der stimmberechtigten Mitglieder unter fünf der zu Beginn der Legislaturperiode gewählten Mitglieder fallen, so soll der bestehende "Jugendrat" bis zum Ende der Wahlperiode durch das vom Ortsgemeinderat zu wählende Mitglied ergänzt werden.

§ 14 Schlussbestimmung und Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.